



Rat der
Europäischen Union

196080/EU XXVII. GP
Eingelangt am 13/09/24

Brüssel, den 11. September 2024
(OR. en)

13182/24

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0803(CNS)

ECOFIN 968

VORSCHLAG

Absender:	B. BALKE, Generalsekretärin der Europäischen Investitionsbank J. M. FERNÁNDEZ MARTÍN, Chefsyndikus der Europäischen Investitionsbank
Eingangsdatum:	28. August 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Betr.:	Änderung der Satzung der EIB – Antrag auf Einleitung des Verfahrens nach Artikel 308

Die Delegationen erhalten im Anhang den Antrag der Europäischen Investitionsbank (EIB) auf Einleitung des Verfahrens nach Artikel 308 AEUV zur Änderung der Satzung der EIB.

13182/24

mw/AM/ff

ECOFIN 1A

DE

DER RAT DER GOUVERNEURE DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK,

gestützt auf Artikel 308 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem der Rat auf Antrag der Europäischen Investitionsbank (EIB) die Satzung der Bank durch ein besonderes Gesetzgebungsverfahren ändern kann,

gestützt auf Artikel 16 Absatz 5 der Satzung der EIB, der ein Limit für die Gesamtsumme der unterzeichneten Fremdkapitaloperationen (Gearing Ratio), ein Limit für die ausgezahlten Eigenkapitaloperationen und für Sonderaktivitäten eine besondere Einstellung in die Rücklagen festlegt,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Investitionsbank war Gegenstand der von der G20 in Auftrag gegebenen Überprüfung der Rahmen für die angemessene Eigenkapitalausstattung von multilateralen Entwicklungsbanken (CAF-Überprüfung).

Eine der Empfehlungen aus der CAF-Überprüfung lautete, dass die multilateralen Entwicklungsbanken satzungsmäßige Limite für Finanzierungen aus ihren Satzungen streichen.

Andere multilaterale Entwicklungsbanken haben bereits auf die Empfehlung der CAF-Überprüfung reagiert und Maßnahmen ergriffen, um ihre Satzungen im Hinblick auf satzungsmäßige Limite für Finanzierungen zu ändern.

Hinter der Empfehlung der CAF-Überprüfung, fixe Limite für Finanzierungen aus den Satzungen multilateraler Entwicklungsbanken zu streichen, steht die Absicht, den zuständigen Leitungsorganen der multilateralen Entwicklungsbanken die volle Befugnis über die Risikomanagement- und Verschuldungskennzahlen in die Hand zu geben.

Es wird einstimmig gefordert, dass die EIB-Gruppe eine noch wichtigere Rolle dabei spielt, die Investitionslücke in Europa zu schließen, Europas Produktivität zu steigern und den sozialen und territorialen Zusammenhalt zu stärken; sie soll mehr für Klimaschutz, Frieden, Sicherheit und offene strategische Autonomie tun, auf globale Herausforderungen reagieren und Europas Stimme im neuen geopolitischen Kontext mehr Gewicht verleihen.

Mit dem Strategie-Fahrplan 2024–2027 der EIB-Gruppe soll dieser Forderung nachgekommen werden, er ermöglicht es der EIB-Gruppe, ihr Kapital effizient einzusetzen und dabei ihre Finanzkraft zu wahren und angemessene Kapitalpuffer vorzuhalten.

Es wird erwartet, dass die Aktivitäten der EIB-Gruppe unter dem Strategie-Fahrplan 2024–2027 durch die Gearing Ratio erheblich eingeschränkt würden, denn sie begrenzt das nominale Gesamtengagement der Gruppe aktuell auf 250 Prozent und berücksichtigt weder die Qualität des Portfolios der EIB-Gruppe noch Bonitätsverbesserungen wie Garantien aus dem EU-Haushalt und sanktioniert insbesondere Kapitalbeteiligungen, etwa die des Europäischen Investitionsfonds.

Vor einer Anpassung der Gearing Ratio ist die Erzielung eines Konsenses unter den Anteilseignern der EIB wünschenswert. Dies rechtfertigt das Erfordernis einer einstimmigen Genehmigung der Gearing Ratio durch den Rat der Gouverneure.

Der Rat der Gouverneure fasste am 21. Juni 2024 einstimmig den Beschluss, die Obergrenze für die Gearing Ratio auf 290 Prozent anzuheben, damit die EIB-Gruppe auf ihrer starken Kapitalposition, ihrem robusten Risikomanagement und Governance-Rahmen aufzubauen und ihr volles Potenzial ausschöpfen kann, um EU-Ziele zu unterstützen und die Investitionslücke zu schließen. Die Erhöhung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung und des Inkrafttretens der hiermit vorgeschlagenen Änderung von Artikel 16 Absatz 5 der Satzung der EIB durch den Rat.

HAT BESCHLOSSEN, DEM RAT GEMÄSS ARTIKEL 308 DES VERTRAGS ÜBER DIE ARBEITSWEISE DER EUROPÄISCHEN UNION DEN FOLGENDEN ANTRAG ZU ÜBERMITTELN:

Die Europäische Investitionsbank ersucht den Rat in Einklang mit dem in Artikel 308 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegten Verfahren, das Protokoll (Nr. 5) über die Satzung der Europäischen Investitionsbank wie folgt zu ändern.

Artikel 16 Absatz 5, erster Unterabsatz, soll folgendermaßen geändert werden:

„Die jeweils ausstehenden Darlehen und Bürgschaften der Bank dürfen insgesamt ein vom Rat der Gouverneure einstimmig festzulegendes maximales Verhältnis zu dem gezeichneten Kapital, den Rücklagen, den nicht zugeteilten Provisionen und dem Überschuss der Gewinn- und Verlustrechnung nicht überschreiten. Der kumulierte Betrag der betreffenden Positionen wird unter Abzug einer Summe, die dem für jede Beteiligung der Bank gezeichneten – ausgezahlten oder noch nicht ausgezahlten – Betrag entspricht, berechnet.“

Die übrigen Unterabsätze von Artikel 16 Absatz 5 bleiben unverändert.
